

9.6 Persönliche Schutzausrüstung (Einsatzkleidung)

Das in der Feuerwehr der Stadt Neustadt am Rübenberge vorgehaltene Kontingent an Ersatz-Einsatzkleidung, ist aufgrund der Anzahl an freiwilligen Aktiven als nicht ausreichend zu bezeichnen. Es wird keine ausreichende Anzahl Ersatz-Einsatzkleidung vorgehalten.

Es muss sichergestellt werden, dass mindestens eine Gruppe (9 Funktionen) pro Ausrückebereich im Bedarfsfall, nach einem entsprechenden Schadensereignis (z.B. Verrußung oder Chemikalienverunreinigung), ausgestattet werden kann. Die Ersatzkleidung kann ggf. durch ausgemusterte oder zurückgeführte (Austritt o.ä.) Einsatzkleidung gestellt werden.

Einsatzkleidung, die nach Angaben des Herstellers oder nach der gesetzlichen Prüfschrift nicht mehr verwendet werden darf bzw. defekt ist, muss ausgetauscht werden, es sei denn, die weitere Verwendung der Einsatzkleidung ist, in Abstimmung mit der Feuerwehrunfallkasse, zulässig und schließt den Versicherungsschutz der Feuerwehrleute im Einsatzfall sowie im Übungsdienst nicht aus. Die Pflegeanleitung der jeweiligen Hersteller für die persönliche Schutzausrüstung ist zu beachten.

Nach den Vorgaben der FUK (Stand Juli 2008), sind insbesondere für die Atemschutzgeräteträger Feuerwehr-Ersatzüberjacken der Leistungsstufe 2 nach DIN EN 469 zu verwenden.

Laut FUK besteht für diese alten Einsatzüberjacken (Typ „Niedersachsen“) Bestandsschutz. Das bedeutet, dass sie bis zur Verschleißgrenze weiter getragen werden können. Einsatzüberjacken, die danach beschafft wurden und der Leistungsstufe 1 entsprechen, sind nicht mehr zugelassen.

Trotz des bestehenden Bestandsschutzes der Einsatzüberjacken Typ „Niedersachsen“, ist es für den Eigenschutz der Atemschutzgeräteträger erforderlich, diese unverzüglich gegen Einsatzüberjacken der Leistungsstufe 2 auszutauschen. Entsprechendes gilt für die nachträglich beschafften Jacken.

Außerdem ist am neuen Standort der Schwerpunktfeuerwehr Neustadt zukünftig eine zentrale Kleiderkammer für die Gesamtwehr der Stadt Neustadt am Rübenberge einzurichten. Diese muss ausreichend groß dimensioniert sein, um den Aufgaben einer Wehr dieser Größenordnung gerecht zu werden.

Seitens der Wehrführung ist ein Konzept zur einheitlichen Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Einsatzkleidung zu erstellen und fortzuschreiben.

Des Weiteren muss zwingend ein einheitliches Waschkonzept zur fachmännischen Reinigung und Imprägnierung der Einsatzkleidung für die Gesamtwehr durchgeführt werden. Häufig waschen Einsatzkräfte ihre Einsatzkleidung zu Hause. Dies ist nach Dienstvorschrift nicht erlaubt.

Es ist zu prüfen ob bei einer zukünftigen Erhöhung der hauptamtlichen Gerätewarte der Feuerwehr der Stadt Neustadt am Rübenberge die Pflege und Betreuung der

persönlichen Schutzausrüstung und die Verwaltung der zentralen Kleiderkammer übernommen werden können.

Eine Finanzmittelerhöhung ist ggf. dem nötigen Bedarf der persönlichen Schutzausrüstung und dem Reservebedarf der gesamten Feuerwehr der Stadt Neustadt am Rügenberge anzupassen.

Die zukünftige Einsatzkleidung ist gemäß (HuPF I bis IV) DIN EN 469 zu beschaffen (Feuerschutzjacke und Hose). Grundsätzlich sind alle Atemschutzgeräteträger nach HuPF I bis IV auszustatten.

9.7 Personalplanung und Dokumentation

Zukünftig sollten alle Gerätehäuser mit Telefon, Internetanschluss und Notebook ausgestattet werden. Diese Maßnahme dient zur Verbesserung und schnelleren Übermittlung (E-Mail) von Einsatzdaten (Einsatzdokumentation) und Personaldaten (Personalplanung) der freiwilligen Einsatzkräfte der Feuerwehr der Stadt Neustadt am Rügenberge.

Folgende Daten können z.B. schneller übermittelt werden:

- Abwesenheit durch Urlaub
- Abwesenheit durch Krankheit
- Abwesenheit durch Fortbildung
- Allgemeine Verfügbarkeit
- Abrechnung BMA Einsätze
- Abrechnung Einsätze
- Kostenstellung (BMA Einsatz)
- usw.

Durch die o.g. Maßnahmen können Einsatzverfügbarkeit der Einsatzkräfte, Einsatzdokumentation, Personaldokumentation und Personalplanung schnell und transparent festgestellt und durchgeführt werden.

Des Weiteren kann eine Verbesserung der Planungsgrundlage im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen. Darüber hinaus können frühzeitig entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden (z. B. Personal, Fahrzeuge).

10.6 Hauptamtlicher Gerätewart der Feuerwehr

Aufgrund der umfangreichen Aufgaben in der Feuerwehr der Stadt Neustadt am Rügenberge sowie der Anzahl an Gerätehäusern (31) mit anhängendem Fuhrpark von rd. 70 Einsatzfahrzeugen sowie der Einsatzgeräte und Anhänger ist die Vorhaltung von hauptamtlichen Gerätewarten für die Feuerwehr als bedarfsgerecht anzusehen.

Der derzeitige hauptamtliche Feuerwehrgerätewart der Stadt Neustadt am Rügenberge ist mit den geforderten Aufgaben im Bereich der Prüfung und Sicherheitsprüfung der Gerätschaften (Einsatzfahrzeuge, Leitern, technische Beladung etc.) sowie der weiteren zusätzlichen Aufgaben (Atemschutzwerkstatt, Inspektionen der Einsatzfahrzeuge, Kleiderkammer, usw.) zu sehr ausgelastet und kann sein Aufgabenspektrum nicht in der vorgegebenen Zeitschiene abarbeiten.

Wie im Kapitel 10.5 beschrieben wurde, reicht das derzeitige Zeitkontingent für die Aufgaben des hauptamtlichen Gerätewartes nicht aus, um diese vollumfänglich auszuführen. Somit können nicht alle geforderten Prüfungen und Aufgabenbereiche kontinuierlich durchgeführt werden.

Um zukünftig alle Aufgabenbereiche kontinuierlich und dauerhaft bewältigen zu können, ist eine Aufstockung auf mindestens 3 hauptamtliche Gerätewarte dringend notwendig.

Mögliche Aufgabenbereiche werden nachfolgend dargestellt:

Gerätewarte kümmern sich im Allgemeinen um die Pflege und Wartung der Einsatzfahrzeuge, der Geräte und des Feuerwehrgebäudes, insbesondere im Hinblick auf z.T. teure Wartungsarbeiten.

Geräte und Verbrauchsmaterial:

In diesem Bereich liegt das Hauptaugenmerk auf der Überprüfung der vorgeschriebenen Wartungs- und Prüfintervalle, insbesondere auf der Dokumentation der Wartungen. Zu diesem Zweck führt der Gerätewart i.d.R. Datenblätter, welche die vorgeschriebenen Wartungen/Überprüfungen der Geräte dokumentieren und aus denen die anstehenden Wartungs- und Prüftermine hervorgehen. Eigene Wartungsarbeiten und Reparaturen verrichtet der Gerätewart im Rahmen seiner persönlichen Fähigkeiten. In allen übrigen Fällen sorgt er für eine Weiterleitung der Geräte an eine geeignete bzw. zugelassene Prüfstelle bzw. Werkstatt. Die Reinigung und Pflege der Geräte obliegt grundsätzlich dem Gerätewart. Zu den Geräten gehören beispielsweise Funk- und Melderausstattung, Atemschutzgeräte einschl. Flaschen und Masken sowie die feuerwehrtechnische Beladung der Einsatzfahrzeuge (einschl. Schlauchmaterial). Darüber hinaus hat der Gerätewart den Bestand von beispielsweise Ölbindemitteln oder benötigten Treibstoffen (z.B. für Kettensägen) zu überprüfen und ggf. aufzustocken.

Handlungsfelder

9.1 – 9.10 Organisationsstruktur

- **Zentrale Kleiderkammer**

Konzepte zur Einhaltung der gesetzlichen Prüfpflichten und ein einheitliches Waschkonzept.

Hierfür muss entsprechendes hauptamtliches Personal eingestellt werden.

(Zeitpunkt: gleich bei Aufbau der neuen Kleiderkammer FFGH)

- **Personalplanung und Dokumentation (Feuerwehr)**

Neue Software (Land). Schaffung der nötigen Infrastruktur (Hard- und Software). Schulung und Betreuung (hauptamtliches Personal)